

15. Wie sind sog. „Genußscheine“ der Aktiengesellschaften zu versteuern, die den Inhaber unter gewissen Bedingungen zum Bezuge eines bestimmten Geldbetrages aus dem Reingewinne der Gesellschaft berechtigen?

Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900 Tarifnummer 2a und Anmerkung Abs. 2 zu Tarifnummer 1 und 2.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 24. November 1908 i. S. Aktienges. A. (Rl.) w. Preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 68/08.

I. Landgericht Cöln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die klagende Aktiengesellschaft hatte im Jahre 1904 unter Einziehung und Zusammenlegung eines Teils ihrer Aktien ihr Grundkapital von 2 000 000 *M* auf 1 200 000 *M* herabgesetzt und an Stelle von 733 Stück der aus diesem Anlaß vernichteten oder einbehaltenen Aktien „Genußscheine“ ausgegeben. Über die Rechte der Inhaber dieser Scheine ergab sich aus dem auf ihnen befindlichen Aufdruck folgendes: Zur Tilgung der Genußscheine sollte ein Viertel bezügender

Teiles des Reingewinnes der Gesellschaft dienen, der verbleibt, nachdem die dividendenberechtigten Aktionäre 5 vom Hundert Dividende erhalten hatten. Die Tilgung erfolgte durch Auslösung. Der Inhaber eines ausgelosten Genußscheines hatte vom Tage der Auslösung an Anspruch auf Zahlung von 1000 *M* gegen Rückgabe des Genußscheins. Die Gesellschaft sollte jederzeit berechtigt sein, sämtliche noch nicht ausgeloste Genußscheine auf einmal zur Einlösung zum Preise von 300 *M* für den Genußschein aufzukündigen.

Die Klägerin hielt sich nach der „Anmerkung“ zu Tarifnummer 1 und 2 des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 nur zur Zahlung einer Stempelabgabe von 50 *₰* für jeden Genußschein verpflichtet und hatte deshalb den Steuerbetrag von 366,50 *M* entrichtet. Der Fiskus erachtete aber die Genußscheine für Schuldverschreibungen, die mit je 6 *M* zu versteuern seien, und forderte deshalb eine weitere Abgabe von 4031,50 *M*, die von der Klägerin gezahlt wurden. Mit der Klage verlangte die Klägerin die Rückzahlung dieses Betrages. Das Landgericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung. Das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Nach der „Anmerkung zu Tarifnummer 1 und 2“ des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 unterliegen Genußscheine und ähnliche zum Bezug eines Anteils am Gewinn einer Aktienunternehmung berechtigende Wertpapiere, sofern sie sich nicht als Aktien oder Aktienanteilscheine (Tarifnummer 1), oder als Renten- oder Schuldverschreibungen (Tarifnummer 2) darstellen, einer festen Abgabe, die für jede einzelne solche Urkunde 50 *₰* beträgt, wenn sie als Ersatz an Stelle erloschener Aktien ausgegeben sind, andernfalls einer Steuer von 15 oder von 20 *M*, je nachdem es sich um inländische, oder um ausländische Papiere handelt. Das Gesetz geht also davon aus, daß ein Wertpapier die Eigenschaften eines Genußscheins und einer Aktie oder einer Schuldverschreibung in sich vereinigen kann. Stellt es zugleich eine Schuldverschreibung dar, so ist es nach der Tarifnummer 2 a mit 6 vom Tausend des Nennwerts zu versteuern, falls es für den Handelsverkehr bestimmt ist.

Der letzteren Vorschrift entsprechend hat der Beklagte im vorliegenden Falle die Genußscheine der Klägerin zur Steuer heran-

gezogen. Vom Berufungsrichter ist dieser Steueranspruch mit zutreffender Begründung als berechtigt anerkannt worden. Die Genußscheine berechtigen zwar zum Bezuge eines Anteiles am Gewinne der klagenden Aktiengesellschaft; sie beurkunden aber nicht eine gesellschaftliche Beteiligung an dem Aktienunternehmen selbst und an dessen Vermögen, da der Inhaber des Genußscheins nicht auch den Verlust mit einer Einlage mitzutragen hat, kein Stimmrecht besitzt, und ihm für den Fall der Liquidation ein Anteil am Vermögen der Gesellschaft nicht zusteht. Die Genußscheine beurkunden aber den Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme, des Betrages von 1000 *M*, und sind deshalb Schuldverschreibungen. Da sie auf den Inhaber lauten, sind sie auch für den Handelsverkehr bestimmt. Zwar ist die Zahlungspflicht in mehrfacher Hinsicht vom Eintreten bestimmter tatsächlicher Umstände abhängig gemacht, einmal davon, daß ein Gewinn von solcher Höhe sich ergibt, daß nach Zuteilung einer Dividende von 5 vom Hundert an die Aktionäre ein Betrag von mindestens vollen 1000 *M* verbleibt, ferner davon, daß der Genußschein des Gläubigers, dem ein Kündigungsrecht nicht zusteht, ausgelost wird, und endlich davon, daß die Schuldnerin von ihrem Rechte, jederzeit sämtliche noch nicht ausgeloste Genußscheine auf einmal zur Einlösung zum Preise von je 300 *M* aufzukündigen, keinen Gebrauch macht. Die Hinzufügung dieser Bedingungen steht aber der Stempelpflichtigkeit der Urkunden nicht entgegen, da bedingte Geschäfte in betreff der Abgabepflicht als unbedingte gelten (§ 7 des Reichsstempelgesetzes). Der erkennende Senat hat bereits in einem ähnlich liegenden Falle anerkannt, es sei für die Steuerpflicht ohne Bedeutung, wenn die Haftung der Gesellschaft auf ihren Reingewinn, also sachlich, beschränkt ist, und über die Rückzahlung eine Verlosung entscheidet (Entsch. in Zivilf. Bd. 54 S. 26).

Auch die Entstehungsgeschichte der erst durch das Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 eingeführten „Anmerkung zu Tarifnummer 1 und 2“ ergibt, was der Berufungsrichter mit Recht hervorhebt, daß der schon vor diesem Gesetze bestehende, an die Nr. 1 der Anweisung des Bundesrats vom 25. September 1885 sich anlehrende Rechtszustand, wonach unter anderem alle zum Bezuge eines bestimmten Kapitalbetrages berechtigenden Genußscheine als Schuldverschreibungen nach der Tarifnummer 2 zu versteuern waren, durch

die Anmerkung hat aufrecht erhalten werden sollen (Begründung S. 13 zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 Nr. 52 der Reichstagsverhandlungen 1893/94 II).“